

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nischen Cantonen, welche die Schweizermünze nicht einmal kennen: übrigens aber wünscht die Münzkommission noch beauftragt zu werden, sobald sie sich über die Verhältnisse des fremden im Land coursirenden Münzen hinlänglich unterrichtet hat, Vorschläge über ihre außer Umlaufsetzung machen zu dürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsetzung des Münzgutachtens wird in Berathung genommen.

Der 12te und 13te S. werden ohne Einwendung angenommen.

S. 14. Zimmermann glaubt, dieser S. würde sehr große Unbequemlichkeiten im gemeinen Handel und Wandel verursachen, und es sey durchaus nothwendig, wenigstens den schweizerischen und französischen Goldmünzen einen gesetzlichen Werth zu bestimmen, weil doch jedermann wissen muß, zu welchem Werth man verpflichtet ist, dieselben anzunehmen, wenn man sie nicht ganzlich außer Umlauf setzen will, welches höchst unbequem und unzweckmäßig wäre.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und wünscht daher Zurückweisung dieses S. an die Kommission. Ruhn stimmt aus voller Ueberzeugung zum Gutachten, weil der Werth des Goldes täglich sein Verhältniß gegen das Silber ändert, und zudent die Goldmünzen durch das Beschneiden zu viel an ihrem Werth verlieren, als daß man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unabhängigen Werth gesetzlich antweisen könne, ohne Gefahr zu laufen von beschnittenen Duplonen, die über 6 p. an ihren wahren Werth verloren haben, überschwemmen zu werden.

Noch bemerkt, daß sehr oft etwas in den Grundfagen oder in der Theorie richtig ist, dessen Anwendung aber so schwer wäre, daß man von derselben sehr bald zurückkommen würde; gerade von der Art ist die Nichttaxirung des Goldes; denn wenn dieses nicht taxirt wird, so kann es auch nicht in dem gewöhnlichen Umlauf dienen, weil nicht jederman eine Goldwaage hat, und über jeden Dublonen einen besondern Kaufkontrakt schließen kann, und neben dem Werth im gewöhnlichen Verkehr kann immer noch von Kaufleuten ein Handel mit dem Golde getrieben werden: in Rücksicht der zu stark beschnittenen Goldmünzen kann zugleich noch ihr wahres inneres Gewicht bestimmt werden, welches sie haben sollen um Coursfähig zu seyn; daher fodert er Rückweisung dieses S. an die Kommission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Fünfte Sitzung, 14. Februar.

Das Reglement war an der Tagesordnung, dessen fünfter Abschnitt behandelt wurde, welches die Wahlen betrifft.

Sechster Abschnitt. Von den Commissionen.

Siebenter Abschnitt. Abänderung und Revision der Verfassung.

Diesen Abschnitten wird ein Anhang beigelegt, nach welchem jährlich einem Mitglied aufgetragen wird, eine historische mit Reflexionen begleitete Uebersicht der Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft vorzulegen. Der Druck des Reglements wurde von der Gesellschaft verworfen.

Ferner wurde der Gesellschaft ein Gutachten von der Commission vorgelegt, welches den Druck der Vorlesungen betrifft, in wie fern er von Seite der Gesellschaft bestimmt werden soll. Dasselbe rath folgende Unterscheidung an, entweder wünscht die Gesellschaft den Druck der Vorlesung oder sie beschließt denselben; im erstern Fall würde die Gesellschaft gegen den Verfasser einer Vorlesung den Wunsch äußern, seine Arbeit einem größern Publikum bekannt zu machen; im letztern Fall würde die Gesellschaft im Bewußtseyn des Werths derselben, in popularer und gemeinnütziger Rücksicht den Druck der Arbeit beschließen, und denselben auf ihre Kosten besorgen, welche im erstern Fall dem Verfasser zufallen würde.

Dieses Gutachten ward einmüthig angenommen.

Ferner wurde nach einigen Debatten folgendes Commissionalgutachten angenommen, welches anrath, jede angekündigte Vorlesung einem Mitglied zu übergeben, welches dieselbe durchlesen, und nach beendigter Vorlesung mit seinen Reflexionen den Anfang machen sollte. Der Präsident wird ein Mitglied zu dieser Arbeit ernennen, welchem es dann frei steht, die Ernennung anzunehmen. Auch können sich Mitglieder beim Präsident einschreiben lassen, welche eine Vorlesung zu durchlesen wünschen, jedoch soll die Auswahl des Präsidenten dadurch nicht beschränkt seyn.

B. Egg las der Gesellschaft eine sehr zweckmäßige Vorlesung von B. Schulinspektor Loggenburger, als Rede an die Schullehrer seines Distrikts, welcher nach e. unter lautem Beifall zum correspondirenden Mitglied angenommen worden.

Auf die künftige Sitzung werden die in einer außerordentlichen Versammlung von der Gesellschaft gewählten neuen ordentlichen und Ehrenmitglieder eingeladen, in welcher der B. Präsident zuerst die Sitzung mit einer Rede über den Zweck der Gesellschaft eröffnen wird.